

Richtlinien für das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs Master of Business Administration (Zertifikatsrichtlinien MBA) an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften¹.

(2) Das Weiterbildungsangebot umfasst die Aufbaumodule des MBA, wie sie in der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz in der jeweils gültigen Fassung gelistet sind.

§ 2 Zweck der Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot dient dem Erwerb von Zusatzqualifikationen und der Professionalisierung in den jeweiligen Aufbaumodulen. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmer des Weiterbildungsangebots die für den Abschluss notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des gewählten Aufbaumoduls bzw. der jeweiligen Fächer überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten. Das Weiterbildungsangebot ist berufsbegleitend konzipiert.

§ 3 Abschlussgrad

Durch das erfolgreiche Ablegen der Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen des MBA wird ein Hochschulzertifikat im Umfang von 32 ECTS ausgestellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen, Vorkenntnisse

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erstes Hochschulstudium an einer Fach-/Hochschule oder Universität bzw. einen vergleichbaren anerkannten akademischen Abschluss.

(2) Zum Weiterbildungsangebot können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

(3) Darüber hinaus gilt zu beachten, dass Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Basismodulen des MBAs vermittelt werden, als bekannt vorausgesetzt werden können.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangleitung im Einzelfall.

(5) Der Fachbereichsrat kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltungen eine Höchstzahl der Weiterbildungsteilnehmer für die einzelnen Aufbaumodule festlegen und ein entsprechendes Auswahlverfahren beschließen.

§ 5 Hochschulzertifikat

(1) Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt.

(2) Das Hochschulzertifikat enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts,
- Noten der Prüfungen,
- Gesamtnote,
- die erworbenen Leistungspunkte nach ECTS.

¹ Im Folgenden wird die Abkürzung „MBA“ für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verwandt. Die Abkürzung „MBA“ bezeichnet in diesem Kontext ausschließlich diesen Studiengang und nicht vergleichbare Angebote anderer Anbieter.

(3) Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die bzw. der Studierende die letzte erforderliche Leistung erbracht hat.

(4) Das Zertifikat wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(5) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Für alle Aspekte des Weiterbildungsangebots, die nicht explizit in dieser Richtlinie geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz entsprechend. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für folgende Bereiche:

- Prüfungsausschuss
- Prüfungs- und Studienleistungen
- Mündliche und schriftliche Prüfungen, sowie Projektarbeit und Fallstudien
- Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- Wiederholung von Prüfungen
- Bildung der Gesamtnote
- Ungültigkeit der Prüfung
- Einsicht in die Prüfungsakten

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Ordnung zum Zertifikatsstudium (Zertifikatsordnung) der Fachhochschule Koblenz, Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft vom 15.12.2010 außer Kraft. Zertifikatskursteilnehmer, die den Zertifikatskurs nach der Zertifikatsordnung vom 15.12.2010 begonnen haben, können diesen nach dieser Ordnung beenden.

Remagen, den 14. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften